An die

AUTONOME PROVINZ BOZEN - Südtirol

Generalsekretariat des Landes Landhaus 1

Silvius Magnago Platz 1 39100 Bozen

Pec: [adm@pec.prov.bz.it](mailto:adm@pec.prov.bz.it)

**ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG DER VON DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN ULTRA VIRES VERHÄNGTEN UND KASSIERTEN COVID-19 VERWALTUNGSSTRAFE**

Der/die Unterfertigte ……………………..

geboren in ..............................................

am .......................

wohnhaft in ....................................

Steuernummer..................................................

IN DER ERWÄGUNG, DASS

1. Das Generalsekretariat der Autonomen Provinz Bozen, in Ermangelung der entsprechenden Befugnissen, mit Bußgeldbescheid vom dem/der

Unterzeichner/in die folgende Sanktion auferlegt hat:

.........................................................................................................

1. Der/die Unterzeichner die Geldstrafe am bezahlt hat.
2. Aus dem Bußgeldbescheid der Autonomen Provinz Bozen hervorgeht, dass die Geldstrafe auf der Grundlage folgender Bestimmungen verhängt wurde
   * Gesetzesdekret **Nr. 19 vom 25. März 2020, Art. 3 und 4**

# Provinzialgesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 4 vom 08.05.2020

* + **Verordnung des Präsidenten der Autonomen Provinz Bozen Nr. 25 vom 18.06.2021**

1. Laut Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020 (Dringende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19) *"Zur Eindämmung und Bekämpfung der Gesundheitsrisiken, die sich aus der Ausbreitung des COVID-19-Virus ergeben, können gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Maßnahmen für bestimmte Teile des Staatsgebiets oder, falls erforderlich, für das gesamte Staatsgebiet erlassen werden "*
2. Gemäß **Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020 (Durchführung von Eindämmungsmaßnahmen)** *"(1)* ***Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen werden durch ein oder mehrere Dekrete des Präsidenten des Ministerrats erlassen****....*

# Gemäß Artikel 3 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020

**(Dringlichkeitsmaßnahmen mit regionalem oder inter-regionalem Charakter)** *"****1***. ***Bis zur Verabschiedung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dekrete des Präsidenten des Ministerrats und mit begrenzter Wirksamkeit bis zu diesem*** Zeitpunkt***können die Regionen in Bezug auf bestimmte Situationen eines erhöhten Gesundheitsrisikos, die in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon auftreten, unter den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen weitere restriktive Maßnahmen im Vergleich zu den derzeit geltenden einführen, und zwar ausschließlich im Rahmen der in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten*** *und ohne Beeinträchtigung der Produktionstätigkeiten und der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft*.

1. Mit **Urteil Nr. 37/2021** hat der **Verfassungsgerichtshof** in seiner Entscheidung über die Verfassungskonformität des gesamten Gesetzes Nr. 11/2020 der Region Aosta folgendes befunden:

"7. ... der Gegenstand der gesetzgeberischen Intervention im Rahmen der "internationalen Prophylaxe" (Art. 117, zweiter Absatz, Buchstabe q, Verf.), die jede Maßnahme umfasst, die darauf abzielt, einer laufenden Pandemie entgegenzuwirken oder sie zu verhindern, fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates

*9.1. .... es ist* das***Verbot zu*** *bekräftigen* , dass ***die Regionen, auch die mit Sonder- Autonomie, gesetzgeberisch in die vom zuständigen staatlichen Gesetzgeber festgelegten Regeln eingreifen*** dürfen*. ....* ***Das Eindringen in die Sphäre der***

ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates ist also offensichtlich . Es kommt dabei nicht darauf an, dass ein effektiver Unterschied zwischen den einzelnen Maßnahmen, die auf der Grundlage der Dekrete des Ministerpräsidenten und jenen, die aufgrund der regionalen Gesetzgebung auferlegt werden, besteht.....

Was das staatliche Gesetz zulässt, ..., ist keine autonome regionale Pandemiepolitik, auch wenn sie strenger ist als jene des Staates, sondern nur die (restriktivere oder ausweitenden) Regelung, die aus Gründen notwendig wird, die sich nach der Verabschiedung eines Dekrets des Ministerpräsidenten und vor der Verabschiedung des darauf folgenden Dekrets ergeben".

1. Der **Verfassungsgerichtshof** hat in seinem **Urteil Nr. 164/2022** (betreffend den Kompetenzkonflikts zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Garanten für den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem *greenpass*) wörtlich festgestellt

"7. ... Dieser Gerichtshof hat bereits bekräftigt, dass die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich der internationalen Prophylaxe (Art. 117, zweiter Absatz, Buchstabe q, der Verfassung) für 'jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer laufenden Gesundheitspandemie entgegenzuwirken oder ihr vorzubeugen', gelten muss, da es letztlich keinen Raum für eine Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die regionale Realität geben kann, die nicht zuvor durch die staatliche Gesetzgebung festgelegt worden ist ... (Urteil Nr. 37 von 2021).

... Ziel, die Ausbreitung der Ansteckung zu begrenzen ... Angesichts dieses Ziels ist die Zuständigkeit der Provinzen in Fragen des Gesundheitsschutzes rezessiv (Urteil Nr. 37 von 2021) ...

Das Urteil Nr. 37 von 2021 fügte hinzu, dass diese Schlussfolgerungen auch für die Ausübung der Befugnis zum Erlass von Eventual- und Dringlichkeitsverordnungen im Gesundheitsbereich gelten. Im Übrigen bestätigt der zweite Absatz von Artikel 52 des Autonomiestatuts, der dem Landeshauptmann eine Notstandsbefugnis "im Interesse der Bevölkerung von zwei oder mehr Gemeinden" zuweist, entsprechend der territorialen Begrenzung, dass es sich dabei um eine Zuweisung handelt, die auf Gesundheitskrisen nicht pandemischer Art zugeschnitten ist oder deren Auswirkungen jedenfalls noch als auf diesen begrenzten Bereich beschränkt

angesehen werden können, während im Falle des neuen Coronavirus der globale Charakter der Pandemie und damit die Notwendigkeit von Maßnahmen der zuständigen Zentralbehörde offensichtlich ist".

1. Im **Urteil Nr. 50/2024** erklärte der **Verfassungsgerichtshof** - zu der vom Bozener Landesgericht aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit von LG Nr. 4/2020, wörtlich

*"4.- ...* ***Es ist bekannt, dass verwaltungsrechtliche Sanktionen keine eigenen Gegenstand darstellen, sondern in die Zuständigkeit der substantiellen Angelegenheit fallen, der sie zuzuordnen* sind** *(unter vielen anderen Urteilen Nr. 84 von 2019, Nr. 148 und Nr. 121 von 2018, Nr. 271 von 2012, Nr. 246 von 2009, Nr. 240*

*von 2007, Nr. 384 von 2005 und Nr. 12 von 2004)*.

*Im vorliegenden Fall ist die substantielle Regelung die der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ... Mit dem oben erwähnten Urteil 164 von 2022 ...*

*... hat dieser Gerichtshof - in Kontinuität mit dem vorhergehenden Urteil Nr. 37 von 2021*

*- auch in dieser Angelegenheit das Vorhandensein von Kompetenzspielräumen der Autonomen Provinz ausgeschlossen ...*

***Der Landesgesetzgeber*** *hat daher mit der Regelung der Sanktionen für den Verstoß gegen die Pflicht zum greenpass* ***in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates in Fragen der internationalen Prophylaxe eingegriffen****.*

Es ist daher unerheblich, dass die im Gesetzes Nr. 4 der Provinz Bozen aus dem Jahr 2020 vorgesehene Strafe mit der staatlichen Strafe übereinstimmt, da es dem (regionalen und) provinzialen Gesetzgeber verwehrt ist, in Angelegenheiten mit ausschließlicher Zuständigkeit einzugreifen, die nicht transversaler Natur sind, und sei es auch nur, um die staatlichen Bestimmungen wiederzugeben (oder darauf zu verweisen) (unter anderem Urteile Nr. 239 und Nr. 4 aus dem Jahr 2022, Nr. 16 aus dem Jahr 2021, Nr. 40 aus dem Jahr 2017 und Nr. 98 aus dem Jahr 2013)".

1. Gemäß **Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020 (Sanktionen und Kontrollen)** *"1. .*.. *wird die Nichteinhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Eindämmungsmaßnahmen, die durch die gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 oder Artikel 3*

*erlassenen Maßnahmen ermittelt und durchgesetzt werden, mit einer Verwaltungsstrafe in Form der Zahlung eines Betrags von 400 bis 1.000 EUR geahndet ....*

*2.* ***Die Sanktionen für Verstöße gegen die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen werden vom Präfekten verhängt.*** *Die Sanktionen für Verstöße gegen die in Artikel 3 genannten Maßnahmen werden von den Behörden verhängt, die sie angeordnet haben "*

1. **In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen nicht die Befugnis hatte, einzugreifen, und sei es auch nur, um die staatlichen Bestimmungen zu reproduzieren** (siehe *oben*), **ist** die **Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 für den Teil, mit dem die Verletzung der "Anti-Covid-19- Maßnahmen" sanktioniert werden** (sowie die damit verbundene Verordnung Nr. 25 vom 18.06.2021 des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen) **offensichtlich**.

# Die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetzgebung bedingt die Verwirkung der Sanktionsmaßnahme, da sie in ihrer Wirkung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und somit gegen das Legalitätsprinzip gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 689 von 1981 verstößt.

Die **Befugnis zur Verhängung von Sanktionen lag** in Anbetracht der (darüber hinaus mangels Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit verfassungswidrigen) **staatlichen Rechtsvorschriften ausschließlich beim Präfekten und nicht beim Generalsekretariat der Autonomen Provinz Bozen**.

1. Die Bestimmungen der Dringlichkeitsverordnung des Präsidenten der Autonomen Provinz Bozen Nr. 25 vom 18.06.2021 werden nicht durch die Voraussetzungen von Artikel 3 (Dringlichkeitsmaßnahmen mit regionalem oder überregionalem Charakter) des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25.03.2020 ersetzt/gestützt.

In der Tat hat die staatliche Gesetzgebung (**Artikel 3 Gesetzesdekret Nr. 19 vom 25.03.2020 - Dringende Maßnahmen mit regionalem oder überregionalem Charakter**) vorgesehen, dass **nur** *"****bis zur Verabschiedung der in Artikel 2, Absatz***

1 genannten Dekrete des Präsidenten des Ministerrats und mit begrenzter Wirksamkeit bis zu diesem Zeitpunkt die Regionen in Bezug auf spezifische

Situationen der Verschlimmerung des Gesundheitsrisikos, die in ihrem Gebiet oder in einem Teil davon auftreten, weitere restriktive Maßnahmen im Vergleich zu den derzeit geltenden, unter den in Artikel 1, Absatz 2 genannten, einführen können, und zwar ausschließlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ...".

1. Abgesehen davon, dass **es in der Präsidialverordnung Nr. 25 vom 18.06.2021** wörtlich **heißt** *"dass* sich ***die epidemiologische Situation im Gebiet der*** Provinz *auf der Grundlage dessen, was der Generaldirektor und der stellvertretende Gesundheitsdirektor des Sanitätsbetriebs in einem Vermerk vom 17.06.2021, Prot. Nr. 168284/21, berichtet haben* ,***positiv entwickelt hat****.*.. *In Anbetracht der beschriebenen Situation wird eine Lockerung der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen für möglich gehalten.*.." und **dass** daher **die in Artikel 3 des Gesetzesdekrets 19/2020** genannte ***unabdingbare* Voraussetzung der *"spezifischen Situation der Verschlimmerung des Gesundheitsrisikos auf dem Gebiet der Provinz"* sicherlich nicht gegeben** war,

**der staatliche Gesetzgeber in diesem Bereich bereits mit den verschiedenen** Dekreten des Präsidenten des Ministerrates tätig geworden war (siehe z.B. das Dekret des Präsidenten des Ministerrats d.d. 13.10.2020).

# Da die verhängte Sanktion einen eindeutigen bestrafenden Charakter hat, gilt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Landesgesetzgebung auch rückwirkend für die von den Bürgern bereits gezahlten Sanktionen und muss zu einer Rückerstattung aller dieser *ultra vires* eingehobenen Strafen führen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen

# FORDERT

**der/die Unterfertigte das Generalsekretariat der Autonomen Provinz Bozen auf, den Betrag der vom/von der Unterfertigten gezahlten und oben angeführten Geldstrafe so schnell wie möglich auf das folgende Bankkonto zu überweisen:**

# .....................................................................................

**und weist darauf hin, dass es sich hierbei auch um eine Inverzugsetzung handelt, mit Vorbehalt weiterer rechtlicher Schritte.**

Datum ..............

Unterschrift ..............

Anhänge:

1. Kopie des Personalausweises;
2. Kopie des Bußgeldbescheides;
3. Kopie des Zahlungsnachweises.